

Fragen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens

Persönlichkeitsschutz und Recht auf freie Meinungsäußerung

Auf einer Tagung der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg am 5./6. März 1960 in Neckargemünd behandelte Hauptschriftleiter Karlheinz Schmidhüs den staats- und gesellschaftspolitischen Unterbau, der zu der scharfen öffentlichen Diskussion um den von der Bundesregierung am 10. Juni 1959 verabschiedeten Gesetzesentwurf zur Neuordnung eines zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes geführt hat. Im folgenden geben wir dieses Referat mit leichten redaktionellen Kürzungen wieder, wobei zu bemerken ist, daß einzelnen seiner Thesen von dem zweiten Referenten der Tagung, dem Bonner Staatsrechtler Prof. Dr. Ridder, widersprochen wurde, was eine lebhaftere Diskussion ergab, von der wir noch berichten zu können hoffen.

Der Umfang des Mißbrauchs

Daß ein Thema wie Ehrenschatz und Recht auf freie Meinungsäußerung emotionell so hochgespielt werden konnte, wie es geschehen ist, beweist, daß es an einen empfindlichen Punkt des allgemeinen Bewußtseins rührt und an eines der Tabus stößt, mit denen es sich gegen die Wirklichkeit abschützt. Es ist nicht ganz sachlich, den Gesetzesentwurf über den zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatz allein unter dem Gesichtspunkt eines Pressegesetzes zu sehen. Er betrifft zwar in starkem Maße die Presse, aber er betrifft auch die werbende Wirtschaft mit ihrer Reklame, deren Rolle im Leben der organisierten Konsumgesellschaft nicht gering eingeschätzt werden darf und deren Bedeutung ständig im Steigen begriffen ist. Es betrifft weiter bestimmte Mißbräuche im geschäftlichen und öffentlichen Leben, die mit Tonbandaufnahmen und Abhörgeräten getrieben werden und deren Umsichgreifen doch immerhin eine erhebliche Unsicherheit und Beunruhigung in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat, wann immer sie bekannt geworden sind. Die Tatbestände, die durch den Gesetzesentwurf erfaßt werden sollen, gehen also erheblich über die reinen Pressetatbestände hinaus, selbst wenn man unter „Presse“ alle die Massenkommunikationsmittel der Zeit wie Rundfunk, Fernsehen und aktuelle Filmschauen mit subsumieren will. Gemeint sind in dem Entwurf alle Tatbestände, die die Indiskretionsmanie der modernen Gesellschaft zum Schaden der Würde des Menschen geschaffen hat.

Die grundsätzliche Frage nach der Abhilfe

Die erste Frage ist, ob es sich nur um Mißbräuche handelt, wie sie in jedem Lebensbereich vorkommen, und die man etwa wegen der hohen Bedeutung der Freiheit in Kauf nimmt, ohne sie durch spezielle Regelungen zu bekämpfen, weil man die Zuversicht hat, daß solche Mißbräuche entweder nicht ins Gewicht fallende Ausnahmerscheinungen sind oder aber sich im freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte von selber regulieren bzw. ausmerzen, so daß sich also ein gesunder Zustand des Sozialkörpers ohne Eingriffe gesetzestörmiger Art von selber wiederherstellt. Oder anders gesagt, daß mögliche und wirkliche Mißbräuche nur der Preis sind, den man für den Besitz eines

so hohen Gutes wie z. B. der Freiheit der Meinungsäußerung bezahlen muß. Wenn man eine solche Frage stellt, muß man aber bereit sein, sie realistisch zu untersuchen, und darf sie nicht nur als rhetorische Frage stellen, die auf Grund der vorherrschenden Ideologie von vornherein als beantwortet gilt. Es gibt auch Entwicklungsprozesse der Gesellschaft, die zweifelloste Entartungserscheinungen sind, die die Autorität bekämpfen muß, weil man sieht, daß in der Gesellschaft die Heilungskräfte nicht stark genug sind. Wenn Entartungserscheinungen einen solchen Umfang angenommen haben, wie die die gesunde Menschlichkeit gefährdende Indiskretionsmanie unserer Zeit, dann spricht die Präsumption dafür, daß im Sozialkörper diese Heilungskräfte die Hilfe von außen brauchen. Es ist dann eine Aufgabe der staatlichen Autorität, auf Grund gesunder Normen gesetzestörmige Mittel zur Verfügung zu stellen, die diese Schäden hintanhaltend oder ihre Weiterentwicklung wirksam hemmen.

Notwendigkeit gesetzestörmiger Maßnahmen

Es würde von einer primitiven Staatsgläubigkeit zeugen, a priori der Ansicht zu sein, daß der Staat auf jeden Fall im Besitz der gesunden Normen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens sei, oder anzunehmen, daß in Gesetzen und Maßnahmen des Staates von vornherein mit vorbildlicher Mäßigung nur das vorgesehen ist, was die Schäden und Deformationen des Sozialkörpers hintanhält und daß der Staat nicht auch in der Versuchlichkeit stehe, seine Macht auszudehnen zum Schaden der freiheitlichen Einrichtungen des Volkes oder auch um Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten für seine Organe aus der Welt zu schaffen, die sich aus der freiheitlichen Verfassung unseres Staates für seine Organe ergeben. Äußerungen der Verfasser des vorliegenden Gesetzesentwurfes legen diesen letzten Verdacht nahe, was die Vertreter der Presse mit Recht in Harnisch gebracht hat. Doch spielen die subjektiven Motive von Gesetzesverfassern und Gesetzgeber für die objektive Auslegung und Anwendung in der Rechtsprechung nach geltender Lehre keine wesentliche Rolle; man kann also einen Gesetzestext ohne Rücksicht darauf objektiv auf seinen Wert prüfen.

Ein gesundes Mißtrauen gegen den Staat und seine Organe ist für eine lebendige Demokratie beinahe konstitutiv. Aber wirklichkeitsfern wäre es auch, gesellschaftsgläubig oder naiv genug zu glauben, daß das freie Spiel der Kräfte innerhalb der Gesellschaft, also daß die Freiheit der gesellschaftlichen Einrichtungen in sich schon das Heil garantierte. Und schließlich, wenn die Menschen des 20. Jahrhunderts staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung sehr kritisch gegenüberstehen, so sind sie bestimmt nicht verpflichtet, ausgerechnet der Presse gegenüber naiv und gläubig zu sein. Man braucht nicht einmal alle ihre Erscheinungen sorgfältig zu verfolgen. Ein Blick auf Schlagzeilen und Titelblätter genügt, um festzustellen, daß die große Krankheit der Gesellschaft, die es notwendig macht, gesetzestörmige Maßnahmen zum Schutze der Persönlichkeit und ihrer Ehre zu ergreifen, auch die Presse oder Teile der Presse befallen hat. Sie kann sich jedenfalls nicht der Prüfung entziehen, ob nicht solche Maßnahmen auch für sie gelten müssen.

Die Situation, in der die Maßnahmen zum Persönlich-

keitsschutz, natürlich im Rahmen der im Grundgesetz festgelegten Verfassungsgrundsätze, diskutiert werden, muß deshalb möglichst realistisch und umfassend untersucht werden. Das für die Demokratie konstitutive Mißtrauen darf nicht aus ideologischen oder emotionellen Gründen einseitig gegen eine der Mächte des öffentlichen Lebens, nämlich den Staat, gerichtet werden, sondern muß allseitig zur Wirkung kommen.

Die Tendenz der Rechtsprechung

Als erster Tatbestand in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Initiative zur Schaffung eines Persönlichkeits- und Ehrenschutzgesetzes nicht aus einem Einfall des Kabinetts oder des Bundesjustizministers mit dem Ziele einer Machtabsicherung der Regierung gegen unerwünschte Kritik allein entsprungen ist, also dem Bestreben, der öffentlichen Meinungsäußerung einen Maulkorb anzulegen. Vielmehr hat der 42. Deutsche Juristentag in Düsseldorf schon vorher seiner Sorge Ausdruck gegeben, daß die Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit insbesondere durch sensationelle Berichte über das Privatleben und durch heimliche Tonbandaufnahmen sowie Abhören von Gesprächen untergraben wird. Er hat daher in einem Appell an den Gesetzgeber gefordert, daß eine umfassende gesetzliche Regelung getroffen werde, um die Rechtspflicht zur Achtung der Persönlichkeit der Allgemeinheit mehr als bisher bewußt zu machen. Die Forderung des 42. Juristentages geht jedoch keineswegs darauf aus, absolut neue Rechtsgrundsätze in unser Rechtsleben einzuführen. Sie kann sich vielmehr darauf berufen, daß die Rechtsprechung unserer höchsten Gerichte schon seit längerem das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Grundbestandteil der Privatrechtsordnung herausgearbeitet hat. Das ist vor allem durch die Interpretation des § 823 BGB geschehen, der vorschreibt, daß „wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist“. Hier ist der Begriff „oder ein sonstiges Recht“ so ausgelegt worden, daß darunter Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gefaßt werden können. In der Praxis des Bundesgerichtshofes findet sich dabei auch schon die Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens bei solchen Verletzungen, also eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, durch Geldentschädigung, d. h. eine analoge Anwendung des § 847 BGB, der ja bekanntlich eine solche Entschädigung explizite nur im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit bzw. im Falle der Freiheitsentziehung, das sogenannte Schmerzensgeld, vorsah.

Der Herrenreiterfall

Eine solche grundlegende Entscheidung, die keinen Pressefall betrifft, ist der sogenannte Herrenreiterfall, in dem einem bekannten Herrenreiter, dessen Bild ohne seine Zustimmung zur Reklame für ein Sexualkräftigungsmittel benutzt wurde, eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes (Recht auf das eigene Bild) bestätigt und eine entsprechende Geldentschädigung zugesprochen wurde. Da die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bekanntlich auch für alle unteren Gerichte maßgebend ist, muß man in ihr eine richterliche Rechtsfortbildung sehen, durch die das geltende Recht geändert worden ist. Der Bundesge-

richtshof hat also schon, ohne eine gesetzliche Regelung abzuwarten, den Ausbau des Persönlichkeitsschutzes selbst in die Hand genommen, weil er die neuen Möglichkeiten der Technik, in die persönlichste Sphäre eines Menschen einzudringen und Macht über ihn zu gewinnen, klar sieht (Larenz).

Rechte gegen den Staat

Die Rechtsentwicklung, die also von dem obersten Gericht unter Zustimmung bedeutender Rechtslehrer in Gang gebracht worden ist und vom Gesetzgeber aufgegriffen werden soll, weist aber noch einen höchst bedeutsamen Zug auf. Ihrer geschichtlichen Entwicklung nach sind die Grundrechte, die in unserem Grundgesetz, in allen Verfassungen demokratischer Länder und in der Menschenrechtskonvention des Europarates und der UN fixiert und nach der maßgeblichen Auslegung des Bonner Grundgesetzes vorstaatliche Rechte sind, die in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden dürfen (Art. 19), ursprünglich gegen den Staat gerichtete Rechte, die den einzelnen vor staatlicher Willkür, vor Beschränkungen seiner Freiheitsphäre usw. durch die Übermacht des Staates schützen sollen. Sie sollen ihrem Sinne nach zunächst also der Staatsgewalt eine Schranke setzen. Daher kommt das ihnen innewohnende Pathos — sofern ihnen im allgemeinen Bewußtsein ein solches Pathos überhaupt noch innewohnt.

Die Drittwirkung der Grundrechte

Demgegenüber bemühen sich Rechtswissenschaft und Rechtsprechung nun, etwas anderes daneben herauszuarbeiten: die Drittwirkung der Grundrechte, das heißt, daß auch jemand, der nicht der Staat ist — eine natürliche oder juristische Person also —, so handeln kann, daß jemandes Persönlichkeitsrecht als Ausübung seiner Grundrechte verletzt, beeinträchtigt oder vereitelt wird und daß das, sofern dies vorsätzlich, fahrlässig oder auch nur leicht fahrlässig geschieht, zu einer deliktischen Schadensersatzhaftung nach dem BGB führt. Es wird also das Hineinwirken des Grundrechtes des Art. 2 GG in die Privatrechtsordnung herausgearbeitet und im Zusammenhang damit die Forderung erhoben, daß durch eine umfassende privatrechtliche Regelung der Allgemeinheit die Rechtspflicht der Achtung der Persönlichkeit in besonderem Maße bewußt gemacht werde. Das Grundrecht auf Entfaltung der Persönlichkeit erhält damit einen neuen Akzent und nimmt eine Wendung und Richtung, die es bisher im allgemeinen Bewußtsein noch kaum besaß. Sie weist auf die Tatsache hin, daß das Persönlichkeitsrecht zu seiner Entfaltung ja nicht nur eines Schutzes gegen Ein- oder Übergriffe des Staates bedarf, sondern auch gegen gesellschaftliche Verhältnisse, die eine solche Entfaltung behindern oder gar vereiteln können. Der rechtliche, vom Staat zunächst nur gegen sich selber garantierte Raum für die freiheitliche Betätigung der Grund- und Persönlichkeitsrechte kann sehr viel weiter sein als der Raum, den die gesellschaftlichen Tendenzen und Verhältnisse für diese Betätigung tatsächlich noch zulassen (Geiger).

Unsere gesellschaftlichen Verhältnisse engen nun den grundrechtlich garantierten Freiheitsraum ein. Wenn das Bemühen der Rechtsprechung und der Versuch der Bundesregierung, den Grundrechten in der Privatrechtsordnung nachdrücklich und in bewußter Rechtspolitik Geltung zu verschaffen, aus der Erkenntnis kommt, den gesellschaftlichen Ein-

engungstendenzen der Persönlichkeitsrechte entgegenzuwirken, ist es durchaus wirklichkeitsgerecht.

Begründung der Grundrechte

Diese Erkenntnis entspricht keineswegs der generellen Gestimmtheit der öffentlichen Meinung und auch nicht der überall zu beobachtenden Gestimmtheit der katholischen Soziallehre bzw. ihrer gängigen Auslegung, für die es sozusagen als axiomatisch gilt, daß das Gesellschaftliche immer und auf jeden Fall freiheitlicher sei als das Staatliche. Das ist angesichts der hohen Würdigung, die Autorität und Würde des Staates in der katholischen Gesellschaftslehre theoretisch genießen, nicht ganz konsequent, aber nach unseren Erfahrungen mit den Entartungserscheinungen des Staates in seiner totalitären Form mehr als verständlich. Die sittliche Zählung der Macht, insbesondere jener sichtbarsten und am leichtesten verfügbaren Konzentration von Machtmitteln, wie sie der Staat als Inhaber der Zwangsgewalt besitzt, ist außerdem auch eines der ewigen Themen der Menschheitsgeschichte, ein Thema, das durch die christliche Lehre eine besondere Zuspitzung erhält, indem diese einen Bereich des Menschlichen proklamiert, der über den Bereich hinausragt, in dem der Staat Kompetenzen hat. Die Auffassung, die unserem Grundgesetz zugrunde liegt, hat sich bewußt von jener positivistischen Rechts- und Staatsauffassung abgewandt, die letzten Endes die totalitären Staatsformen unseres Jahrhunderts ermöglicht hat. Es ist die Auffassung, nach der die Grund- und Persönlichkeitsrechte vom Staate abgeleitet sind, von ihm eingeräumt werden und infolgedessen zu seiner Verfügung stehen. Sie sind vielmehr aus dem Wesen des Menschen abgeleitet, naturrechtlich oder metaphysisch, jedenfalls „metajuristisch“ begründet und infolgedessen unaufgebbar und unveräußerlich. Ihrer Formulierung liegt natürlich keine einheitliche Welt- oder Gesellschaftsauffassung zugrunde. Sie stellt vielmehr einen Kompromiß aus christlicher, sozialistischer und liberal-humanistischer Gesellschaftsauffassung dar. Es ist jedoch mehr als ein bloßer Formelkompromiß, denn es bezeichnet jenes Maß an realer Übereinstimmung, das zwischen den beteiligten Kräften über die Grundlegung unseres staatlichen Lebens und die Werte, an denen es festhält, faktisch besteht.

Machtbeschränkung des Staates

Es gibt zwei Wege der Machtbeschränkung des Staates: einmal eine unabdingbare Sicherung des Bereiches, in dem er keine Kompetenz hat und in den er nicht eingreifen darf, dessen Schutz gegen Drittwirkungen er aber als eine positive Aufgabe der Gestaltung seiner Rechtsordnung betrachten muß. Diesen Weg hat die Bundesrepublik in ihrem Grundgesetz zu beschreiten versucht. Um ihn zu gehen, bedarf sie der notwendigen Stärke und Autorität. Der andere Weg ist der einer anhaltenden Schwächung der Autorität und Macht des Staates, die seine Organe und Vertreter unter dem dauernden Druck des Verdachtes hält, sie seien unfähig, sittlich oder gemäß der verfassungsmäßigen Wertordnung zu handeln. Diese Tendenz macht ihn unvermeidlich zum Diener der widerstreitenden Interessen statt zum Wahrer der Friedensordnung in diesem Widerstreit. Es verträgt sich gut mit dieser Tendenz, den Staat gleichzeitig mit Wohlfahrts- und Verwaltungsaufgaben zu überhäufen, in denen er in Wirklichkeit nach

einem Worte von Götz Briefs als Juniorpartner der Interessengruppen auftritt, der mit seiner Unterschrift die Fiktion decken soll, die Bedienung möglichst vieler Interessen umschließe im Endeffekt das Gesamtinteresse, das Gemeinwohl. Es ist nicht immer richtig, daß die Allzuständigkeit des Staates unmittelbar zu einer Diktatur oder diktatorischen Machtkonzentration führen muß. Sie kann auch zu einer völligen Machtlosigkeit und Entmachtung der staatlichen Autorität führen, die dann freilich jederzeit die Möglichkeit des Umschlages in eine Diktatur in sich enthält. Es scheint, daß weite Kreise unseres Volkes entschlossen sind, diesen Weg zu gehen. Die Unentschiedenheit, in der die Gestalt unseres Staates noch immer steht, ist eine Folge dieses Zwiespaltes. Es kann kein Zweifel sein, daß von der rechtverstandenen katholischen Staatslehre her der erste Weg mit allem Nachdruck unterstützt werden muß.

Gesellschaftliche Verfügbarkeit des Menschen

Während also unsere Verfassung, zumindest in ihren Auswirkungen in die Rechtsordnung und Rechtsprechung hinein, eine nachdrückliche Verneinung der *staatlichen* Verfügbarkeit des Menschlichen enthält, scheint es vielen besorgten Gesellschaftskritikern, daß unser wirtschaftliches und soziales Leben von den stärksten Tendenzen durchwirkt ist, die auf eine *gesellschaftliche* Verfügbarkeit des Menschen abzielen. Es gibt darüber viele soziologische, psychologische, kulturkritische Untersuchungen, seitdem Karl Marx zum ersten Male mit einem (schon bei Hegel und Baader verwendeten Ausdruck) von der Selbstentfremdung des arbeitenden Menschen im industriellen Produktionsprozeß gesprochen hat. Inzwischen hat diese Selbstentfremdung vom Produktionsprozeß auf alle anderen Bereiche des sozialen Lebens übergegriffen. Das Phänomen hat die verschiedensten Facetten und Aspekte: die Unterwerfung des einzelnen unter die rationale Durchorganisation seiner Zwecke und Bedürfnisse, die die Welt zu einer „verwalteten Welt“ macht und um der Perfektheit dieser Verwaltung willen sowohl die Bedürfnisse wie deren Befriedigung standardisiert, die wissenschaftliche Verfeinerung mannigfacher Methoden und Techniken zur Lenkung, Beeinflussung, Propaganda, Manipulierung des Menschen, die alle darauf ausgehen, das „ineffabile“ der Person, das Unausprechliche, Einmalige der Persönlichkeit, das eigentliche personale Geheimnis zu leugnen und auch praktisch auszuschalten. Man hat für diesen zivilisatorischen Zustand, in dem wir uns befinden, den Begriff des „sekundären Systems“ eingeführt, also eines Gefüges von Einrichtungen und Maßnahmen, das sich zwar einerseits ein hochperfektes System der Daseinssicherung und Daseinsbeherrschung herzustellen bemüht, andererseits aber nur Lebensantriebe und Handlungsmotive zuläßt, die diesem System adäquat, das heißt in seinem Sinne manipulierbar sind. Man kann in einem gewissen Sinne von der totalitären Gesellschaft sprechen, deren höchster sozialer Wertbegriff das „adjustment“, die Anpassung an die dominanten gesellschaftlichen Zwecke ist.

Veröffentlichung des Menschen

Der wichtigste Betrachtungspunkt für die Weiterführung dieses Gedankenganges ist, daß die Manager des Apparates der Daseinsbeherrschung und Daseinssicherung um

seiner rationalen Beherrschbarkeit willen eine solche Reduktion des Menschlichen vornehmen müssen, daß der Mensch ihren Manipulationen zugänglich bleibt. Die Zugänglichkeit für die Manipulation ist das Gesetz dieser gesellschaftspolitischen Tendenz. Sie ist also prinzipiell feindlich allen Reservaten der Menschlichkeit, die der Öffentlichkeit unzugänglich bleiben, sie streben vielmehr nach ihrer Veröffentlichung, ihrer Offenlegung. Hier liegt ein Grund für die Mißachtung der Intimsphäre und einer der Gründe für die Verleumdung und Herunterziehung aller Motivationen, die aus den höheren, sich aus transzendenten Bestimmungen des Menschen nährenden Bereichen seines Handelns herleiten. Das allgemein Menschliche ist hier gleich dem gemein Menschlichen, seinen niedrigeren Seinsbereichen, die als sein Eigentliches angesehen werden: Machttrieb, Geltungstrieb und Geschlechtstrieb unter Ausschluß derjenigen geistigen Überformungen, die diesen Trieben die echte menschliche Prägung verleihen. Was also angegriffen wird, sind sowohl die Quellbezirke des Menschlichen, die Bergung, Stille, Zurückgezogenheit, Scham fordern, wie auch seine höchsten Bezirke, in denen der Mensch sein Leben allein angesichts der großen Seinswerte und -gesetze des Wahren, Guten und Schönen, angesichts Gottes verantwortet.

Manipulierbarkeit als ideologische Forderung

Diese Erkrankung des Sozialkörpers tritt nicht nur als eine menschliche Anomalie, sondern als Forderung mächtiger Tendenzen auf, die den Sozialkörper in ihrem Sinne zu gestalten versuchen. Dahinter steht eine Welt- und Gesellschaftsauffassung und ein Menschenbild oder vielmehr eine Verzerrung des Menschenbildes, die sich zwar nicht wie der totalitäre Staat auf eine einzige faßbare Doktrin zurückführen, sondern deren Doktrin diffus ist, ein Zusammenfluß verschiedener geistiger Strömungen, in dem deren Elemente gemischt sind. Das ändert nichts an der Mächtigkeit dieser Tendenzen und erhöht sogar ihre Gefährlichkeit, denn sie gehen, wie ein moderner Soziologe sagt, im Gewande der Bereicherung einher, als welche ja die Allzugänglichkeit vor allem dem naiven Menschen erscheinen muß. Die Indiskretionssucht der Zeit ist nur eine Außerscheidung eines inneren Prozesses — wie ein lästiger juckender Ausschlag, in dem sich eine schwere innere Erkrankung äußert.

Mögliche Therapie

Inwiefern ist es nun sinnvoll, zu versuchen, die Persönlichkeit in den Bereichen, in denen die Öffentlichkeit nichts zu suchen hat, also in den Intimbereichen, und in den Bereichen, in denen man sie entehrt, wenn man ihre höheren Motivationen zu solchen niederen Ranges oder sogar zu völlig unwertigen Motiven entstellt, durch gesetzliche Maßnahmen zu schützen? Heißt das nicht nur an Symptomen herumkurieren, wie es etwa ein Arzt täte, der bei einem Hautausschlag nicht auch die innere Krankheit behandelte? Jeder Arzt wird zunächst die lästigen Erscheinungen des Hautausschlages zu lindern und, so gut es geht, zu beseitigen trachten. Und sofern es sich nicht um eine Todeskrankheit handelt, entwickelt jeder Körper der Krankheit entgegenwirkende Kräfte, die es auf jeden Fall zu stärken gilt. Das tut auch der Sozialkörper, er entwickelt kräftige Gegentendenzen, die es auf jeden Fall zu kräftigen, zu stärken, zu ermutigen und in ihrer

Kampfkraft zu unterstützen gilt. Der Staat darf diese Gegenkräfte nicht allein lassen, insbesondere, wenn sie im Sinne seiner Grundordnung, derjenigen Wertordnung also, die er der Gestaltung seiner Gesamtordnung zugrunde legt, wirken. In diesem Sinne könnte schon der Gesetzentwurf zum Schutze der Persönlichkeitsrechte und der Ehre der Persönlichkeit selbst eine Unterstützung gesunder Kräfte und vielleicht sogar eine Ermutigung zur Einführung gesellschaftlicher Kontrollen sein, die einen großen Teil des Gesetzes vielleicht unnötig machen würden, die aber bisher im Interessenkampf nicht zustande gekommen sind.

Die Presse als Ausdruck der Gesellschaftstendenzen

Diese gesellschaftlichen Grundtendenzen in der Bundesrepublik lassen sich klar erkennen in der Diskussion um den oben genannten Gesetzesentwurf der Bundesregierung, der in verständlicher, aber doch vereinfachender Weise oft als „Pressegesetz“ bezeichnet und von einem Großteil der Presse leidenschaftlich bekämpft wird. Das ist nicht verwunderlich, denn die Presse als Spiegel der Öffentlichkeit gibt alle jene Tendenzen wider, von denen unser staatliches und gesellschaftliches Leben durchwirkt ist. Dabei weist sie natürlich alle oben dargestellten Zwiespältigkeiten auf. Es ist auch nicht verwunderlich, daß sich jene Tendenzen, die zur Zerrüttung des Menschlichen und zur Entartung des gesellschaftlichen Lebens führen, gerade in jenem Teil der Presse breitmachen, die man als Massenpresse bezeichnet.

Technische Entwicklung und Presse

Dabei darf jedoch eine Entwicklung nicht übersehen werden: Die Technik hat die Entwicklung der Produktionsvoraussetzungen der Presse in außerordentlichem Maße gefördert mit dem Erfolg, daß sie die Produktionskapazität der drucktechnischen Mittel wie auch das in sie investierte Kapital vervielfältigt hat und immer noch weiter steigert. Zur Rentabilität dieses Kapitals gehört eine volle Ausnutzung der bereitgestellten Herstellungskapazität, so daß die Presse schon von den technisch-wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Massenproduktion hingedrängt wird. Dasselbe gilt mutatis mutandis auch von allen Kommunikationsmitteln, die ja schon von ihrer Anlage her als Massenkommunikationsmittel bezeichnet werden. Die Entwicklung der Presse zur Massenpresse ist also von den technisch-wirtschaftlichen Voraussetzungen her fast unausweichlich, das heißt, sie muß auf einen möglichst großen und ziemlich undifferenzierten Leserkreis abstellen. Diese zwangsläufige Entwicklung, die eine gewisse Nivellierung ihres Inhaltes mit sich bringt, ist bei der Beurteilung der Pressesituation in Rechnung zu stellen. Sie bedeutet eine gewisse Entlastung für Verleger und Redakteure, gleichzeitig aber auch eine Minderung der Bedeutung der Presse für eine verantwortungsvolle Meinungsbildung. Diese Minderung ihrer Bedeutung ist unter den Bedingungen des technisch industriellen Massenzeitalters ganz nüchtern in Rechnung zu stellen.

Gesicherte Absatzmöglichkeiten der Presse

Das Gesetz der Presse unter den Bedingungen einer ständigen Steigerung der Produktionskapazität ist genau wie für alle Konsumindustrien das einer ständigen Markt-

erweiterung, sowohl in bezug auf Abonnenten und Leser wie auch auf Inserenten, was beides in engster Beziehung steht. Sie muß sich dabei derselben Mittel bedienen wie die Werbung der Konsumindustrie und unter weitgehendem Verzicht auf Sachlichkeit neue und immer stärkere allgemeine und meist unsachliche Reizmittel erfinden. Statt Gesinnungswerbung erfolgt Prestigewerbung, statt Information Sensation, statt des sachlich Interessanten das sogenannte ‚human interest‘, der Run auf Intimitäten usw. Der Markt für die hochqualifizierte Information und Gesinnungsbildung ist dagegen schwer zu erweitern, er ist ziemlich festgelegt, wenn auch nicht klein; die steigenden Gesteungskosten und Rentabilitätskosten bewirken, daß die Zahl der Organe, unter die er aufteilbar ist, immer kleiner wird. Das heißt, daß die Zahl der hochqualifizierten Presseorgane immer kleiner werden muß, wie ein Vergleich der Zahlen von vor 1933 mit denen von heute ergibt. Andernfalls müssen sie subventioniert werden von Parteien, Interessengruppen, Verbänden oder auch als nobile officium von Verlegern, die dazu aber wieder andere massenkonforme Einnahmequellen brauchen. Die Unabhängigkeit dieser Presse wird dadurch wenig gesteigert.

Wert der Tradition

Daß das Bild nicht ganz so trostlos ist, wie es sein könnte oder eigentlich sein müßte, daß die Folgen dieser Zwangsläufigkeit erheblich abgemildert sind, liegt einmal daran, daß das deutsche Zeitungswesen eine ungemein starke Tradition hat, die vielen Zeitungen, das heißt Verlegern wie Journalisten, verbietet, unter ein bestimmtes Niveau zu gehen. Es ist schließlich eine Tatsache, daß der Journalistenstand ein relativ sehr hohes Berufsethos hat und es auch noch dem Nachwuchs in erheblichem Umfang mitzuteilen vermag. Der schlechte Ruf, den dieser Stand genießt, ist nicht so generell berechtigt. Er rührt zum Teil daraus her, daß der Journalist von berufswegen gezwungen ist, einflußreichen Kreisen der Politiker, Wirtschaftsführer, Beamten, Machthaber und Honoratioren häufig lästig zu fallen und ihnen ärgerlich zu werden. Machtkritik ist nie beliebt. Auch das ist ein Grund des schlechten Rufes, daß viele Menschen immer wieder veranlaßt sind, den Journalisten in gewisser Weise um ihrer oder ihrer Sache Publizität willen zu umwerben und diesen Zwang dann mit Äußerungen der Mißachtung für die gleichzeitig Umworbenen und Gefürchteten überzukompensieren. Der dritte Grund klingt fast noch paradoxer: der Bestand von Würde, Sachlichkeit, echter Bemühung um Information und Gesinnungsbildung, den viele Zeitungen und viele Journalisten sich zu bewahren ernsthaft anstreben, ist nicht ohne einen erzieherischen Effekt: er spricht nicht nur die darauf Ansprechbaren wirklich an, er ermutigt solche Ansprüche nicht nur, statt sie zu entmutigen, er fordert sie in vielen Fällen auch geradezu heraus, wo sie ohne diese Bemühung versanden würden. Dadurch bildet sich der Journalist immer wieder eine ansprechbare und anspruchsvolle Leserschaft.

Der Trend nach unten

Immerhin gibt es eine erschreckende Anzahl von Pressepublikationen und Journalisten, die, aus welchen Gründen auch immer, dem unleugbaren Trend nach dem unteren Niveau der Indiskretion, Sensation und Reizbefriedigung gefolgt sind. Die Presse spiegelt ja auch in ihrer Schichtung

das Bild der Gesellschaft wider, in der die Kräfte der Nivellierung und Vermassung eine bedrohliche Mächtigkeit entwickelt haben und in denen die Gegenkräfte vorläufig noch einen verzweifelten Kampf gegen diesen Trend kämpfen.

Jeder weiß das im Grunde genommen. Auch die meisten Presseleute wissen es. Woher kommt es also, daß sie den Untergang der Demokratie zur Verteidigung eines Zustandes heraufbeschwören, der die Demokratie auf die Dauer sicher zu ruinieren imstande ist?

Widerstände gegen ein Persönlichkeitsschutzgesetz

Zunächst spielt zweifellos die tiefeingewurzelte Abneigung gegen staatliche Maßnahmen eine Rolle, Maßnahmen, von denen man nie weiß, wo sie enden, wenn einmal eine gesetzliche Grundlage für Eingriffe geschaffen ist. Es ist richtig, daß Selbsthilfemaßnahmen der gesellschaftlichen Kräfte das bessere Mittel wären, Schäden zu beseitigen, an denen gesellschaftliche Einrichtungen erkrankt sind. Die Selbstkontrolle des Filmes gibt hier ein Modell. Aber eine solche Kontrolle ist eben aus eigener Initiative der Presse bisher nicht zustande gekommen.

Gesellschaftspolitische Notwendigkeit des Gesetzes

Ein anderes Argument spielt eine Rolle: daß nämlich Mißbräuche der Pressefreiheit der Preis sind, den man für ein so hohes Gut, wie diese Freiheit es ist, bezahlen muß. Doch kann bei einem Phänomen, das eine solche Breite angenommen hat wie die Indiskretionssucht und Sensationsgier der Zeit und das so tief in mächtigen gesellschaftlichen Tendenzen verwurzelt ist, wohl kaum noch von einzelnen Mißbräuchen die Rede sein, sondern von einer allgemeinen Entartung. Somit besteht eine Pflicht der Autorität, für die Wahrung ihrer Grundordnung mit allen verfassungsmäßigen Mitteln einzutreten. Ihr Handeln ist in diesem Falle wirklichkeitsgerecht, der Widerstand dagegen aber versäumt es, seine Ideologie an dieser Wirklichkeit zu prüfen. Denn der gesellschaftliche Zustand droht eine Richtung der Entwicklung zu nehmen, der eben diese Grundordnung gefährdet.

Politische Grundordnung und Persönlichkeitsschutz

Nun ist freilich in dieser Grundordnung auch die Presse- und Meinungsfreiheit mit starken Sicherungen enthalten. Es wäre besser gewesen, diese Sicherungen ausdrücklich und mit konkreteren Bestimmungen, als sie das Grundgesetz enthalten kann, gleichzeitig mit einer Bestimmung ihrer Schranken auszusprechen, etwa in einem Pressegesetz. Es gibt aber hier bestimmte Schwierigkeiten, weil der Bund verfassungsmäßig nur Rahmenbestimmungen für ein Pressegesetz erlassen kann, die Durchführung selbst aber Sache der Länder ist. Tatsächlich handelt es sich bei vielen, vielleicht den gewichtigsten Presseerscheinungen aber um Komplexe, die ihrem Umfang und ihrer Reichweite nach über den Rahmen eines einzelnen Landes hinausgehen. Bei einem Pressegesetz handelt es sich also auch um Probleme der zeitgemäßen Anwendung unserer föderativen Ordnung, die einfach noch nicht gelöst, ja aus einer begrifflichen Selbstschutzreaktion der Länder noch kaum angegangen sind. Die Presse- und Meinungsfreiheit hat einen außerordentlichen Symbolwert für die demokratische Entwicklung,

der in der geschichtlichen Rolle begründet ist, den der Kampf um die Pressefreiheit im Kampfe um die Durchsetzung demokratischer Rechte gespielt hat. Dieser Symbolwert ist auch heute noch vorhanden durch die Bedeutung, die das Recht auf Information und auf freie Diskussion und Kritik für die Teilnahme des Bürgers am öffentlichen Leben und für die Ermöglichung einer verantwortlichen Betätigung seiner demokratischen Rechte hat. Tatsächlich kann es keine Demokratie ohne dieses Recht auf Information und freie Diskussion und Kritik geben.

Der hohe Symbolwert der Presse- und Meinungsfreiheit ist also sowohl in der Tradition wie in der Gegenwart verankert, wenn auch die stark emotionelle Empfindlichkeit in allem, was sie berührt, wohl stärker durch die Tradition des Kampfes gegen den Polizeistaat bedingt ist und daher die Gefahr in sich birgt, daß diese Empfindlichkeit sehr leicht demagogisch gegen jede Autorität hochgespielt werden kann und das klare Urteil über Sachverhalte zu trüben imstande ist. Er ist ein ausgesprochener Antikomplex, der psychologisch aggressiver ist als eine positive Meinung und Überzeugung.

Presse als öffentlich-rechtliche Institution?

Im Kampfe um die Pressefreiheit als Ermöglichung und Symbol der Demokratie hat sich die Presse ihre Rolle als gesellschaftliche Institution, die eine öffentliche Aufgabe wahrzunehmen hat, erkämpft, und sie ist mit vollem Recht bereit, auch heute noch dafür auf die Barrikaden zu gehen. Doch ist in der Diskussion um das Persönlichkeits- und Ehrensutzgesetz ein Argument aufgetaucht, das diese öffentliche Aufgabe als gesellschaftliche Institution in einer Weise erweitert, die für unsern Staatsbegriff und unsere Staatsauffassung schwerwiegende Konsequenzen haben könnte. Der Gesetzentwurf billigt in seinem § 14 der Presse zu, daß sie ein berechtigtes Interesse wahrnimmt, wenn sie im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Öffentlichkeit unterrichtet oder Kritik übt, spricht dabei gleichzeitig von einer angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses. Angemessen ist nach der Begründung des Entwurfs die Wahrnehmung eines Interesses, wenn die Güter- und Interessenabwägung zu dem Ergebnis führt, daß ein Eingriff in die fremde Persönlichkeitssphäre überhaupt vertretbar ist und wenn dieser Eingriff seinem Charakter nach das schonendste Mittel ist. Die der Presse zugebilligte Wahrnehmung eines berechtigten Interesses ist also hier sehr stark eingeschränkt. Das entspricht der gegenwärtigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der einmal festgestellt hat, daß „gerade bei Presseangriffen wegen ihrer unberechenbaren und tiefgreifenden Wirkungen die Gren-

zen für das durch berechnete Interessenwahrnehmung noch gedeckte Maß des Einbruchs in fremde Rechte eng zu ziehen sind“. Sie sagt mit anderen Worten, daß die Presse die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht in einem weiteren, vielleicht sogar eher in engerem Sinne in Anspruch nehmen kann als irgendein Bürger oder ein Verband. Das genügt aber der Presse nicht, und sie kann sich zum Teil darauf berufen, daß bestehende Pressegesetze, wie etwa das Bayerische Pressegesetz und wie auch der Entwurf eines Bundespressegesetzes von 1952, in dieser Sache viel weiter zu gehen bereit sind und daß die Lehre in diesem Punkte nicht einheitlich ist. Sie hat sich in der gegenwärtigen Diskussion weitgehend eine Meinung zu eigen gemacht, die aus der öffentlichen Aufgabe der Presse eine öffentlich-rechtliche machen möchte. So sagt z. B. Löffler in seinem Kommentar, die Presse sei eine öffentlich-rechtliche Institution mit Verfassungsschutz, sie sei Trägerin öffentlicher Gewalt; sie stelle, da die alte Gewaltenteilung nicht mehr funktioniere, eine neue Gewaltenteilung im Gegenüberstehen von Presse und Staat dar. Der Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer interpretiert diese Meinung ähnlich: Die Presse habe die Befugnis, öffentliche Interessen wahrzunehmen als eine öffentliche Institution ähnlich den politischen Parteien. Ihr sei deshalb ein entsprechender Rang wie den Parteien zuzuordnen, und sie sei als Organ der politischen Willensbildung anzuerkennen. Dagegen hat Geiger mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Anspruch der Presse, als öffentliche Gewalt anerkannt zu werden, seine Parallele in ähnlichen Ansprüchen etwa der Gewerkschaften habe, die legitimen Sprecher des Volkes zu sein und als solche eine besondere Rolle im politischen Leben zu spielen, also bevorzugte und privilegierte Organe der politischen Willensbildung zu sein.

Staat und pluralistisch organisierte Gesellschaft

Damit ordnet sich die Problematik der Stellung der Presse in Staat und Gesellschaft in die allgemeine Problematik des Staates und der pluralistisch organisierten Gesellschaft ein, die Problematik der Mediatisierung des Staates durch die Machtgruppen der Gesellschaft. Die Anerkennung des Anspruchs der Presse, wie etwa auch derjenigen der Gewerkschaften, führte dabei jedenfalls zu einer völligen Auflösung unseres Staatsbegriffes, der dadurch praktisch aus der Welt geschafft würde.

Diese komplexe Grundproblematik unserer heutigen Gesellschaft, die im Untergrund auch den Kampf um das Persönlichkeitsschutzgesetz bestimmt, dürfte bei seiner weiteren Diskussion sowohl in den Fachgremien als auch in den zuständigen gesetzgebenden Körperschaften nicht aus dem Auge verloren werden.

Aus der Ökumene

Orthodoxe Laienbewegung in Griechenland

Zu den wesentlichen Kennzeichen moderner Apostolatensarbeit in den christlichen Kirchen und Glaubensgemeinschaften gehört der zunehmende Einbezug der Laienaktivitäten für die Ausbreitung des Glaubens und die Durchsetzung christlicher Prinzipien in der Welt. Für die Kirche wie auch für die nichtkatholischen, insbesondere die evan-

gelischen Laienkirchen ist das heute angesichts des Mangels an Klerus bzw. ordinierten Kräften eine Selbstverständlichkeit. Weniger bekannt hingegen ist die Aktivität der Orthodoxen auf diesem Felde (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 121). Wie stark jedoch auch in der Orthodoxie das Laienelement heute an den Aufgaben der praktischen Pastoral teilnimmt, geht aus einem Vortrag hervor, den der griechische Laientheologe Antonios Alevisopoulos